

**Zeitbezüge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

|   |   |
|---|---|
| <b>Ausgegl. Überstunden</b>                                 | Zeitzuschlag für ausgeglichene Überstunden (für Entgeltgruppen 1 bis 9: 30% / für Entgeltgruppen 10 bis 15: 15% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).  |
| <b>Ausgegl. Überstunden lt. Plan</b>                        | Zeitzuschlag für ausgeglichene Überstunden nach Dienstplan (für Entgeltgruppen 1 bis 9: 30% / für Entgeltgruppen 10 bis 15: 15% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).                                      |
| <b>Durchschnitt § 21 TV-L</b>                               | Durchschnitt der nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile auf Basis der letzten drei Kalendermonate, die in die Entgeltfortzahlung bei Urlaub und Krankheit einfließen (§ 21 TV-L).   |
| <b>Nachtarb.Beginn vor 0 Uhr</b>                            | Zeitzuschlag für Nachtarbeit, wenn sie vor 0.00 Uhr begonnen hat (20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).   |
| <b>Nachtdie. 0.00-4.00 40%</b>                              | Übertarifliche Zulage für Nachtdienst (steuerfrei 40 % des Stundengrundlohns nach § 3b EStG)  |
| <b>Nachtdie. 21.05-6.00 25%</b>                             | Übertarifliche Zulage für Nachtdienst (steuerfrei 25 % des Stundengrundlohns nach § 3b EStG)  |
| <b>Nachtdie. 6.00-6.35</b>                                  | Übertarifliche Zulage für Nachtdienst   |
| <b>Rufbereit. Pausch. Mo-Fr</b>                             | Tägliche Pauschale für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden für die Tage Montag bis Freitag (in Höhe des Zweifachen des tariflichen Stundenentgelts).  |
| <b>Rufbereit. Pausch. WE+FT</b>                             | Tägliche Pauschale für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage (in Höhe des Vierfachen des tariflichen Stundenentgelts).   |
| <b>Sonntag und Nacht</b>                                    | Zeitzuschlag für Sonntags- und Nachtarbeit kombiniert (25% und 20% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).   |
| <b>Sonntagsarbeit 25%</b>                                   | Zeitzuschlag für Sonntagsarbeit (25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).  |
| <b>Spät/Zw.dienst st/svpfl<br/>Spät/Zw.dienst st/svfrei</b> | Übertarifliche Zulage für Spät- und Zwischendienste im Bereich der Klinika  |
| <b>ÜStd Teilzeit</b>  | Überstundenvergütung bei Teilzeitbeschäftigung (100 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts maximal der Stufe 4 plus Zeitzuschlag 15 % bzw. 30% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Lohngruppe). |
| <b>ÜStd. Vollzeit</b>                                       | Überstundenvergütung bei Vollbeschäftigung  |

**Zeitbezüge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Weih/Mai/Na 1,28 Eur</b>       | Zeitzuschlag für die Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai + Nachtarbeit kombiniert (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe plus 1,28 Euro für Nachtarbeit).                                     |
| <b>Weih/Mai/Na Beg v. 0 1,28</b>  | Zeitzuschlag für die Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai + Nachtarbeit kombiniert, wenn sie vor 0.00 Uhr begonnen hat (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe plus 1,28 Euro für Nachtarbeit). |
| <b>Weih/Mai/Nacht Beg vor 0</b>   | Zeitzuschlag für die Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai + Nachtarbeit kombiniert, wenn sie vor 0.00 Uhr begonnen hat (35 % und 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).                       |
| <b>ZZ Feiertag + Nacht 1,28 E</b> | Zeitzuschlag für Feiertags- und Nachtarbeit kombiniert   |
| <b>ZZ Feiertag 100%</b>           | Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit i.H.v. 100 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.  |
| <b>ZZ Feiertag plus Nacht</b>     | Zeitzuschlag für Feiertags- und Nachtarbeit kombiniert   |
| <b>ZZ Weihn./Mai Nacht</b>        | Zeitzuschlag für die Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai + Nachtarbeit kombiniert (35 % und 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).   |
| <b>ZZ Weihnachten/Mai</b>         | Zeitzuschlag für die Arbeit am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und am 1. Mai (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).   |
| <b>24.12. ab 14 Uhr</b>           | Zeitzuschlag für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).  |
| <b>24.12./31.12.v.14 Uhr</b>      | Zeitzuschlag für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember vor 14.00 Uhr (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).   |
| <b>31.12. ab 14 Uhr</b>           | Zeitzuschlag für Arbeit am 31. Dezember ab 14.00 Uhr (35 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe).  |